

Anforderungskatalog zum Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“



Rind

(Rindermast/Mutterkuhhaltung)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Vorwort.....	3
2. Anforderungskatalog	4
2.1 Anforderungen	4
2.1.2 Teilnahme am QS-System	4
2.1.3 Platzangebot	4
2.1.4 Haltung.....	5
2.1.5 Fütterung.....	5
2.1.6 Enthornung der Kälber	6
2.1.7 Anerkennung anderer Haltungsform 3 Programme	6
2.1.8 Anforderungen an die Schlachtung	6
2.2 Kriterienkatalog ORGAINVENT	6
2.2.1 Zukauf bei Landwirten im -Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“	6
2.2.2 Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben	6
2.2.3 Rechtsvorgaben für Rindfleisch.....	6
2.2.4 Freiwillige Angaben	6
2.2.5 Regeln der Chargenbildung.....	7
2.2.6 Dokumentation und Nachweisführung.....	7
3. Kontrollstellen.....	7
4. Kontrollen	7
4.1 Systemkontrolle.....	7
4.2 Erstkontrolle	7
4.3 Sonderaudits	8
4.4 Nachkontrolle	8
4.5 Korrekturmaßnahmen	8
4.6 Kontrollergebnisse.....	8
5. Kontrollarten.....	8
5.1 Sichtprüfung.....	8
5.2 Dokumentenprüfung.....	9
6. Logoverwendung.....	9
7. Ansprechpartner.....	9

1. Vorwort

Die Regionalmarke EIFEL GmbH steht seit 20 Jahren für Qualität, Transparenz und Nachhaltigkeit bei Produkten aus der Eifel. Seit 2004 hat sich das Unternehmen zur Aufgabe gemacht, Wertschöpfung in der Region zu halten und Qualität in kleinen und mittelständischen Unternehmen nachhaltig zu fördern. EIFEL Produzenten liefern das Beste aus Eifeler Land- und Forstwirtschaft und aus dem Handwerk. Sie stellen regionale Spitzenprodukte in nachgewiesener hoher Qualität her und verpflichten sich durch regelmäßige und unabhängige Kontrollen dazu, die Wertschöpfungskette transparent und damit für den Verbraucher nachvollziehbar zu machen.

Wer sich für eine Ernährung entschieden hat, bei der auch Fleisch und Wurstwaren auf dem Speisezettel stehen, will als verantwortungsbewusster Verbraucher genau wissen, was auf seinen Teller kommt. Bei den Produzenten von EIFEL Fleisch und Wurst wird Qualität und Transparenz ganz großgeschrieben.

Daher ist es nur konsequent, es den Eifel-Rinderhaltern und -Rindfleischherstellern zu ermöglichen, ihr Engagement um den Tierschutz mit Hilfe der Auslobung des Haltungsförderung 3 – Programms „EIFEL Frischluftstall Rind“ zu zeigen. Hierbei setzt die Regionalmarke EIFEL weiterhin auf die Kooperation mit der ORGAINVENT GmbH, um die regionale Herkunft beim Fleisch und die geschlossene Vermarktungskette mit Herkunft EIFEL abzusichern. Bei der Durchführung der Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben unterstützen auch die Eifel-Rindfleisch-Absatzgemeinschaft w.V. (ERAG) und Schweine-Vermarktungs-Genossenschaft Rheinland-Pfalz-Hessen-Saar eG (SVG).

2. Anforderungskatalog

Das Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ der Regionalmarke EIFEL gilt für Rinder aus der Rindermast und Mutterkuhhaltung, die in von der Regionalmarke EIFEL für dieses Programm zugelassenen Schlachthöfen geschlachtet werden.

Der Anforderungskatalog beinhaltet Vorgaben für die teilnehmenden Rinder-haltenden Betriebe (Rindermast und Mutterkuhhaltung). Die Kontrollen erfolgen zum einen auf den landwirtschaftlichen Betrieben, zum anderen auf den zugelassenen Schlachthöfen im Rahmen der ORGAINVENT-Kontrollen.

Die Tiere werden mindestens 8 Monate vor der Schlachtung nach den unten genannten Anforderungen gehalten. Dies kann vom landwirtschaftlichen Betrieb anhand der Dokumente nachgewiesen werden.

2.1 Anforderungen

2.1.1.1 Teilnahme an der Regionalmarke EIFEL

Jeder teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb und Schlachthof muss einen gültigen Vertrag mit der Regionalmarke EIFEL haben. Weiterhin muss eine Vereinbarung mit der Regionalmarke EIFEL über die Teilnahme am Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ vorliegen. Dies wird während des Audits abgeprüft.

2.1.2 Teilnahme am QS-System

Jeder teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb muss am QS-System teilnehmen und eine gültige Lieferberechtigung sowie ein Zertifikat für die Produktionsart Rind (Rindermast/ Mutterkuhhaltung) vorweisen können. Dies wird während des Audits über die öffentliche Suche auf der QS-Internetseite überprüft.

Ebenfalls ist die Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof sowie am Antibiotika-Monitoring Voraussetzung. Im Audit wird dies über den Therapieindex des letzten Quartals und der Schlachtbefunddaten abgeprüft.

Das Auditpersonal überprüft die Lieferberechtigung tagesaktuell in der Datenbank.

2.1.3 Platzangebot

Jedem Tier muss dem Durchschnittsgewicht entsprechend uneingeschränkt eine nutzbare Mindestfläche im Laufstall zur Verfügung stehen. Diese ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gewicht pro Tier	Mindestfläche Laufstall pro Tier
bis 150 kg	1,5 m ²
bis 220 kg	2 m ²
bis 400 kg	3 m ²
über 400 kg	4 m ²

Das Auditpersonal prüft die Einhaltung der Angaben während der Kontrolle.

2.1.4 Haltung

Anbindehaltung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine der drei folgenden Haltungsformen muss mindestens eingehalten werden. Die Einhaltung prüft das Auditpersonal in Form einer Sichtprüfung.

2.1.4.1 Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof

Werden die Tiere im Laufstall mit Laufhof gehalten, muss den Tieren auf dem Laufhof ein Platzangebot von mind. 3m² pro Tier zur Verfügung stehen.

Die Überdachung darf höchstens 50% betragen und den Tieren lediglich Schutz vor Schnee, Wind, Regen oder Sonne bieten.

Aus Tierschutzgründen darf der Laufhof zeitweise geschlossen werden, jedoch ist sowohl die Dauer der Schließung als auch der entsprechende Grund zu dokumentieren. Die Dokumentation der zurückliegenden Schließung ist während der Prüfung dem Auditpersonal vorzulegen.

2.1.4.2 Laufstallhaltung mit Weidegang

Werden die Tiere im Laufstall mit Weidegang gehalten, muss der Tierhalter sicherstellen, dass die Tiere an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens 6 Stunden am Tag Zugang zur Weide haben. Üblicherweise findet der Weidegang zwischen Mai und Oktober statt.

Die Weidetage sind zu dokumentieren. Ist der Weidegang aus Tierschutzgründen nicht möglich, ist dies vom Tierhalter inkl. Grund und Dauer ebenfalls zu dokumentieren und dem Prüfer während des Audits vorzulegen.

2.1.4.3 Offenfrontstall

Findet die Haltung der Tiere in Offenfrontställen statt, muss es den Tieren möglich sein, an mindestens einer Stallseite, das äußere Klima wahrzunehmen. Dazu gehören Frischluft, Außentemperatur und Tageslicht. Wichtig ist, dass alle Buchten an die jeweils geöffnete Fläche angrenzen.

Mindestens 30% der Längsseiten des Stalls müssen geöffnet sein, damit die Tiere das äußere Klima wahrnehmen können. Tolerierbar sind 10% Abweichung der berechneten geöffneten Fläche. Wenn nur eine Längsseite des Stalls geöffnet ist, muss die offene Fläche mindestens 60% dieser einen Längsseite betragen.

Spaceboards sind zugelassen. Sie gelten jedoch nur dann als offene Front, wenn der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Prozentangaben entspricht, d.h. für die Berechnung der offenen Fläche dürfen nur die Flächen zwischen den einzelnen Spaceboards herangezogen werden.

Um die Tiere vor negativen Klimaeinflüssen zu schützen, dürfen die Offenfronten zeitweise verschlossen werden (Jalousien, Windbrechnetze, etc.). Der Zeitraum der Schließung ist mit Grund zu dokumentieren und dem Auditpersonal während der Prüfung vorzulegen.

2.1.5 Fütterung

Das für die Tiere eingesetzte Futter muss während der Mastphase, mindestens jedoch 8 Monate vor der Schlachtung gentechnikfrei sein. Wird das Futter nicht auf dem

eigenen Betrieb produziert, sondern zugekauft, muss dies über den Lieferschein bestätigt werden. Die Angabe GVO darf nicht auf den Lieferscheinen stehen.

Im Audit muss zusätzlich zu den Lieferscheinen ein Futtermischprotokoll vorliegen, aus dem die Futterzusammenstellung hervor geht.

2.1.6 Enthornung der Kälber

Die Enthornung darf nur bei unter 6 Wochen alten Kälbern unter Einsatz von Schmerzmitteln durch den Landwirt vorgenommen werden.

Über die Enthornung muss eine Dokumentation vorliegen, in der die Ohrmarke des Tieres und das Datum und die Arzneimittelgabe erfasst sind.

2.1.7 Anerkennung anderer Haltungsform 3 Programme

Nach einer Anerkennung dürfen auch andere zugelassene Haltungsform 3 – Programme in das „EIFEL Frischluftstall Rind“ Programm der Regionalmarke EIFEL einfließen.

Zurzeit sind dazu keine Programme genehmigt.

2.1.8 Anforderungen an die Schlachtung

Die Schlachtunternehmen müssen in der Eifel bzw. in Rheinland-Pfalz oder dem Saarland liegen und als Zeichennutzer der Regionalmarke EIFEL eingetragen sein.

2.2 Kriterienkatalog ORGAINVENT

Die Schlachtunternehmen müssen ORGAINVENT-Systemteilnehmer bei der Tierart Rind sein. Die einzuhaltenden Kriterien lauten wie folgt:

2.2.1 Zukauf bei Landwirten im -Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“

Die Schlachtunternehmen stellen sicher, dass nur Rinder, die von im Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ teilnehmenden Betrieben stammen und welche die Anforderungen des Programms erfüllen, mit dem Haltungsform- Logo versehen werden. Die aktuelle Liste über die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe erhält das Schlachtunternehmen über die Website der Regionalmarke EIFEL.

2.2.2 Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben

Die Schlachtunternehmen stellen sicher, dass die Kennzeichnungsvorgaben von Haltungsform.de erfüllt werden. Dazu werden der Regionalmarke EIFEL die Vorpackungslayouts vorab zur Genehmigung vorgelegt. Das Schlachtunternehmen stellt sicher, dass mit Haltungsform gekennzeichnete Ware nur an Einzelhändler abgegeben wird, die auch an Haltungsform.de teilnehmen.

2.2.3 Rechtsvorgaben für Rindfleisch

Nachzulesen im ORGAINVENT-Leitfaden für Rindfleisch sowie in der VO (EG) 1760/2000.

2.2.4 Freiwillige Angaben

Nachzulesen im ORGAINVENT-Leitfaden für Rindfleisch sowie in der VO (EG) 1760/2000.

2.2.5 Regeln der Chargenbildung

Nachzulesen im ORGAINVENT-Leitfaden für Rindfleisch sowie in der VO (EG) 1760/2000.

2.2.6 Dokumentation und Nachweisführung

Hier ist ein umfassendes Kennzeichnungs- und Registriersystem zur Erfassung der Zu- und Abgänge der Tiere, Schlachtkörper und Fleischstücken gesetzlich gefordert, welches die Rückverfolgbarkeit des Fleisches und der damit verbundenen Angaben gewährleistet.

Zu den kritischen Punkten zählen der

- Wareneingang
- Zerlegeprozess mit ggf. Chargenbildung sowie
- Warenausgang

Nachzulesen sind diese Anforderungen in den „Allgemeinen Systemvorgaben“ des ORGAINVENT-Systems sowie in der VO (EG) 1760/2000.

3. Kontrollstellen

Um die Umsetzung der zuvor aufgeführten Anforderungen für das Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ von der Regionalmarke EIFEL zu gewährleisten, werden die landwirtschaftlichen Betriebe mindestens 1x jährlich und die Schlachthöfe mindestens alle 2 Jahre von neutralen Kontrollstellen auditiert.

Bei der Regionalmarke EIFEL muss ein entsprechender Nachweis über diese Kontrollen vorhanden sein.

Für das Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ ist eine separate Checkliste erarbeitet worden, mit deren Hilfe die Audits durchgeführt werden. Diese ausgefüllten Checklisten werden von den Auditoren bzw. der Zertifizierungsstelle an die verantwortlichen Mitarbeiter der Regionalmarke EIFEL weitergeleitet.

Die Voraussetzung der neutralen Kontrollstelle und somit auch für die auditierende Person ist die aktuelle Zulassung im QS-System.

Vor der Erstauditierung ist mit der Regionalmarke EIFEL Rücksprache bzgl. der zu überprüfenden Kriterien zu halten.

4. Kontrollen

4.1 Systemkontrolle

Bei der Systemkontrolle wird geprüft, ob die Anforderungen gemäß Kriterienkatalog für die Tierhaltung erfüllt werden. Der Zeitpunkt einer Systemkontrolle kann zwischen Teilnehmer und Zertifizierungsstelle abgestimmt werden (Terminankündigung).

4.2 Erstkontrolle

Innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Anmeldung und Aufnahme in das Programm wird durch die Regionalmarke EIFEL eine Erst-Erfassung (Systemkontrolle) auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt.

4.3 Sonderaudits

Die Regionalmarke EIFEL behält sich bei besonderem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Anforderungskriterien des Programms „EIFEL Frischluftstall Rind“ vor, unangekündigte Sonderkontrollen durchzuführen.

4.4 Nachkontrolle

Nachkontrollen werden notwendig, wenn eine reguläre Kontrolle nicht bestanden wurde.

Mit Hilfe der Nachkontrolle wird festgestellt, ob die vereinbarten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Kontrolleure entscheiden, ob eine Vor-Ort-Nachkontrolle notwendig ist oder ob eine Überprüfung der Dokumente ausreicht.

4.5 Korrekturmaßnahmen

Werden im Audit Abweichungen festgestellt, ist die Zertifizierungsstelle zu folgendem verpflichtet:

- in Abstimmung mit dem Landwirt Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Abweichung zu vereinbaren (Dokumentation in der „EIFEL Frischluftstall Rind“-Checkliste).
- eine angemessene Frist bzw. einen Termin zur Korrektur der Abweichung festzusetzen (max. 8 Wochen).
- Eine Nachkontrolle zur Überprüfung der erfolgreichen Umsetzung der Korrekturmaßnahmen durchzuführen:
 - über Dokumente: Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen gegenüber der Zertifizierungsstelle erfolgt mittels geeigneter Belege, die der Zertifizierungsstelle vorzulegen sind.
 - Nachkontrolle vor Ort: Wenn eine Nachkontrolle über Dokumente nicht ausreicht, ist ein Termin zur Begutachtung vor Ort festzusetzen.

4.6 Kontrollergebnisse

Direkt im Anschluss an die Kontrolle wird vom Kontrolleur das vorläufige Kontrollergebnis ermittelt und dem Unternehmen mitgeteilt:

- Status I: Ohne Beanstandung; nächste Prüfung nach Plan
- Status „nicht bestanden“: Es erfolgt eine Nachkontrolle.

Bei einer Beanstandung in einer Kontrolle dürfen die Kriterien für das Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ auf dem Fleisch nicht ausgelobt werden. Ein Termin für eine Nachkontrolle wird zwischen Kontrollstelle und dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Schlachtunternehmen abgestimmt. Ist diese erfolgreich, dürfen die Angaben wieder ausgelobt werden.

5. Kontrollarten

5.1 Sichtprüfung

In einer Sichtprüfung ist das zuvor genau definierte Kriterium vom Prüfer in der Praxis vor Ort in Augenschein zu nehmen. Bspw. reicht für das Kriterium „Offenfrontstall“, ein

Blick auf den Grundriss des Stalls nicht aus, sondern der Prüfer muss sich praktisch davon überzeugen, dass Außenklimareize geschaffen wurden. Es steht ihm zu die Stallöffnungen nachzumessen.

5.2 Dokumentenprüfung

In der Dokumentenprüfung werden Kriterien abgeprüft, die nicht in der Praxis entstehen. Hierzu zählen zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen, die QS-Zulassungsbescheinigung oder die Informationsbriefe zum Antibiotikamonitoring oder der Schlachtbefunddaten.

6. Logoverwendung

Produkte, die dem Programm „EIFEL Frischluftstall Rind“ entsprechen, sind mit folgendem dafür vorgesehene Logo zu kennzeichnen:



7. Ansprechpartner

Regionalmarke EIFEL

Markus Pfeifer

Tel. 06551 98109-0, pfeifer.m@regionalmarke-eifel.de